



**Gemeinsame Dienststelle zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts
- Beitritt des Landkreises Calw und Übertragung einer weiteren Aufgabe
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufgabenübertragung ist kostenneutral. Die entsprechenden Personal- und Sachkosten würden bei eigener Aufgabenwahrnehmung ebenfalls anfallen. Durch die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ergeben sich Effizienzsteigerungen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im Rahmen der Verwaltungsreform wurde für die Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechtes eine gemeinsame Dienststelle beim Landkreis Rottweil eingerichtet. Mit dem dort vorhandenen Personalpool kann das notwendige Spezialwissen sichergestellt und die Personalmenge laufend den rückläufigen Fallzahlen angepasst werden. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt.

Nun möchte auch der Landkreis Calw dieser Kooperation beitreten. In diesem Zusammenhang soll gleichzeitig die Durchführung der Aufgaben nach dem beruflichen und strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz übertragen werden.

Es handelt sich dabei um Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde, die derzeit noch vom Verkehrs- und Ordnungsamt durchgeführt werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Gemeinsame Dienststelle

Das frühere Versorgungsamt Rottweil war örtlich zuständig für die Landkreise Freudenstadt, Rottweil, Tuttlingen, Reutlingen, Tübingen, den Zollernalbkreis und den Schwarzwald-Baar-Kreis. Im Zuge der Verwaltungsreform wurden die Aufgaben auf die einzelnen Landkreise übertragen. Die Erteilung von Schwerbehindertenausweisen nach dem SGB IX wird vor Ort in den einzelnen Landkreisen durchgeführt. Für das Spezialgebiet des Sozialen Entschädigungsrechtes wurde im Rahmen einer Vereinbarung nach § 13 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz eine gemeinsame Dienststelle mit Sitz in Rottweil

gegründet. Die Zusammenarbeit war zunächst zweimal auf 3 Jahre befristet. Seit dem 01.01.2011 erfolgt die Zusammenarbeit unbefristet.

Am 01.01.2011 ist der Schwarzwald-Baar-Kreis der Kooperation beigetreten, zum 01.03.2013 wurden weitere Aufgaben der Kriegsopferversorge übertragen.

Die Zusammenarbeit in der gemeinsamen Dienststelle ist landesweit beispielhaft. Es ist in diesem Rahmen gelungen, eine hohe Qualität der Aufgabenerledigung sicherzustellen und gleichzeitig das Personal im Rahmen der normalen Fluktuation den sinkenden Fallzahlen anzupassen.

Nun möchte auch der Landkreis Calw der Kooperation beitreten. In diesem Zusammenhang sollen auch die Aufgaben des beruflichen und strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auf die gemeinsame Dienststelle übertragen werden. Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung ist dieser KT-Drucksache als Anlage beigefügt. Die neuen Regelungen sind darin kursiv dargestellt.

2. Aufgaben des beruflichen und strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das berufliche Rehabilitierungsgesetz und das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz sind Bestandteil des sogenannten „SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes“. Sie regeln die Wiedergutmachung und die Entschädigung rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen im Gebiet der früheren DDR. Die Zuständigkeit liegt bei den unteren Verwaltungsbehörden am Wohnort der Antragsteller.

Nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz erhalten Betroffene, die Nachteile in ihrer beruflichen Ausbildung erfahren haben und dadurch in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, Ausgleichsleistungen in Höhe von derzeit 153,00 EUR monatlich.

Im Landkreis Reutlingen läuft derzeit noch ein Fall, der jährlich hinsichtlich der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage überprüft wird.

Das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz regelt die Entschädigung von Betroffenen, die aufgrund einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Entscheidung in Haft waren.

Zum einen gibt es einen Anspruch auf eine einmalige Kapitalentschädigung in Höhe von 306,78 EUR je angefangenen Kalendermonat der Inhaftierung.

Zum anderen erhalten die Berechtigten eine sogenannte „besondere Zuwendung“, wenn sie durch die Folgen der Inhaftierung in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind und die ungerechtfertigte Freiheitsentziehung mindestens 180 Tage gedauert hat. Die Zuwendung beträgt monatlich 300,00 EUR und wird gewährt, wenn das Einkommen Alleinstehender das 3-Fache, bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Personen das 4-Fache des Eckregelsatzes nach dem SGB XII nicht übersteigt.

Derzeit werden davon im Landratsamt Reutlingen 47 Fälle bearbeitet. Es ist zu erwarten, dass in diesem Bereich regelmäßig Neuansprüche folgen werden. Viele grundsätzlich Anspruchsberechtigte können diese besondere Zuwendung noch nicht erhalten, da sie noch im Bezug von Arbeitseinkommen sind und damit regelmäßig die Einkommensgrenze überschreiten. Diese Situation ändert sich häufig mit Eintritt in den Rentenbezug.